

der Staatsanwaltschaft“ zur Verfügung zu stellen, während der Entwurf der CDU/CSU eine Vielzahl auskunftsberechtigter Stellen vorgesehen hatte.

— Am 24.2.1999 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung (14/33) zur *Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommen-Ausführungsgesetz* verabschiedet. Er sieht mittels einer Konzentration gerichtlicher Zuständigkeiten die sorgsamere Ausgestaltung der internationalen Sorgerechts-Übereinkünfte durch die deutschen Gerichte vor sowie deren Entlastung bei der Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

— Eheähnliche und andere *auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften* sollen zukünftig ebenfalls einen *Anspruch auf Sozialwohnungen* haben. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrates (14/627) sieht eine Änderung wohnungsrechtlicher Gesetze vor. So soll es künftig auch solchen Gemeinschaften möglich sein, in den dafür erforderlichen Genuß von Wohnberechtigungsbescheinigungen zu kommen.

Anfragen und Antworten

— Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort (14/366) auf eine Kleine Anfrage der PDS (14/303) mit, der Anteil von Vätern, die bereit waren, im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes Erziehungsurlaub zu nehmen, läge nach der neuesten Statistik von 1997 mit insgesamt 13.630 Männern bei 1,91 % (alte Bundesländer 1,96 %).

Die Regierung möchte mit einer geplanten Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes Väter künftig darin unterstützen, Kinder- und Familienarbeit zu übernehmen. Dazu dienten insbesondere das Recht auf gemeinsamen Erziehungsurlaub der Eltern sowie auf Teilzeitarbeit mit einer erweiterten Obergrenze der wöchentlichen Stundenzahl während des Erziehungsurlaubs.

Ausschüsse

— Bundesministerin Christine Bergmann erklärte am 20. Januar im Fachausschuß des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einer ihrer Schwerpunkte sei der *Schutz vor Gewalt*, insbesondere gegen Frauen im häuslichen Bereich. Hier müßte die rechtliche Verfolgung der Täter besser gewährleistet werden. Gewalttätige Männer sollten aus ihren Wohnungen „herausgeholt“ und diese dann den Frauen zugesprochen werden. Auch sollten „Annäherungsverbote“ ausgesprochen werden können.

Sonstiges

— Noch immer bestehen Mängel bei der Anwendung des im EG/EU-Vertrages festgelegten *Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgeltes für Männer und Frauen*. Darauf verwies die Bundesregierung in ihrem 11. Bericht über Art, Umfang und Erfolg der von ihr und

den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend der Anwendung des Vertrages, den sie am 12.1.99 in Form einer Unterrichtung (14/227) vorgelegt hat. Der Bericht umfaßt den Zeitraum 1995-1997. Dabei erläutert die Regierung folgendes:

Noch bis zur Mitte der fünfziger Jahre sei in vielen Tarifverträgen für Frauen ein geringerer Lohn vorgesehen gewesen als für Männer mit gleicher Arbeit. Durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wurde diese offene Lohndiskriminierung seit 1955 beseitigt. Seit 1972 gäbe es keine Frauenlohngruppen mehr. Dennoch dränge sich die Frage auf, ob in den Lohngruppen der Tarifverträge nicht doch bestimmte Tätigkeiten, die üblicherweise von Frauen ausgeübt werden, gegenüber vergleichbaren Männertätigkeiten unterbewertet werden. Im 10. Bericht vom November 1995 war festgestellt worden, daß von insgesamt 268 untersuchten Tarifverträgen aus allen Zweigen der Industrie 27 Tarifverträge sog. Leichtlohngruppen enthielten. Diese Situation hat sich nur geringfügig geändert, weshalb hier Verbesserungen notwendig seien, und zwar sollten sich Tarifvertragsparteien insbesondere darum bemühen, die tariflichen Einstufungskriterien für ungelernete Tätigkeiten in den Tarifverträgen zu verändern, in denen noch fast ausschließlich auf die körperliche Belastung abgestellt werde.

Zusammengestellt von

RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

Aus der Gesetzgebung

Türkisches Gesetz gegen häusliche Gewalt

In der Türkei ist am 14.1.1998 das „Gesetz zum Schutz der Familie“ verabschiedet worden. Es trifft Regelungen zum Eingreifen bei häuslicher Gewalt, z.B. Go-Order und Belästigungsverbote, Abliefern von Waffen und Verbot von Alkohol. Das Gesetz ist deutscher Übersetzung abgedruckt in FamRZ 1998, Heft 12, 732.

Änderungen § 611 a BGB / § 61 b ArbGG

Ein weiteres Mal mußte § 611 a BGB verändert werden, weil er immer noch nicht den Vorgaben der Gleichbehandlungsrichtlinie entsprach. Durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 29.6.1998 (BGBl. I, 1694 v. 2.7.1998) heißt es nun (Änderungen in kursiv):

„(1) Ein Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, ins-

besondere bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist jedoch zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer ausübende Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Wenn im Streitfall der Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, daß nicht auf das Geschlecht bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist.

- (2) Verstößt ein Arbeitgeber gegen das in Abs. 1 geregelte Benachteiligungsverbot bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, so kann der hierdurch benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses besteht nicht.
- (3) Wäre der Bewerber auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden, so hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung in Höhe von mindestens drei Monatsverdiensten zu leisten. Als Monatsverdienst gilt, was dem Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis hätte begründet werden sollen, an Geld- und Sachbezügen zugestanden hätte.
- (4) Ein Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 muß innerhalb einer Frist, die mit Zugang der Ablehnung der Bewerbung beginnt, schriftlich geltend gemacht werden. Die Länge der Frist bemißt sich nach einer für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im angestrebten Arbeitsverhältnis vorgesehenen Ausschlussfrist; sie beträgt mindestens zwei Monate. Ist eine solche Frist für das angestrebte Arbeitsverhältnis nicht bestimmt, so beträgt die Frist sechs Monate.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten beim beruflichen Aufstieg entsprechend, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.“

§ 61b Abs. 2-5 ArbGG wurden neugefaßt bzw. aufgehoben

(2) Machen mehrere Bewerber wegen Benachteiligung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder beim beruflichen Aufstieg eine Entschädigung nach § 611a Abs. 2 BGB gerichtlich geltend, so wird auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsgericht, bei dem die erste Klage erhoben ist, auch für die übrigen Klagen ausschließlich zuständig. Die Rechtsstreitigkeiten sind von Amts wegen an dieses Arbeitsgericht

zu verweisen; die Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Mitgeteilt von Heike Dieball, Dieckholzen/Hildesheim

Bücher

Berghahn, Sabine: Die Chancen der Demokratie in der Abtreibungsfrage, Leviathan 1998, (Teil I) 253 und (Teil II) 400.

Stolz-Willig, Brigitte / Veil, Mechthild (Hrsg.): Es rettet uns kein höh'eres Wesen ... Feministische Perspektiven der Arbeitsgesellschaft, Hamburg (u.a.: Berghahn, Sabine: Soll der Gesetzgeber in die familiäre Arbeitsteilung eingreifen?).

Pfarr, Heide / Kocher, Eva: Kollektivverfahren im Arbeitsrecht. Arbeitnehmerschutz und Gleichberechtigung durch Verfahren, Baden-Baden 1998.

Benhabib, Seyla: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt/M. 1999.

Zartbitter Köln (Hrsg.): Der „Lügendetektor“ – wissenschaftliche Methode oder pseudowissenschaftlicher Irrweg? Köln 1998, Zartbitter e.V. Eigenverlag. Bezug: Zartbitter Köln, Sachsenring 2-4, 50677 Köln.

Dokumentation der Ausstellung „Nein ist Nein zur Prävention von sexueller Gewalt, München 1996. Hrsg. v. AMYNA, IMMA, Frauennotruf München.

Bezug: Frauennotruf München, Tel.: 089/763737, Fax: 089/7211715

Aus anderen Zeitschriften:

Kenzikowski, Joachim: Frauenhandel – Freiheit für Täter, Abschiebung für die Opfer? in: ZRP 1999, Heft 2, 53 ff.

Aufruf an alle STREIT-Leserinnen Unterhaltsregelungen bei gemeinsamer elterlicher Sorge

In einer der nächsten Ausgaben unserer Zeitschrift wird es schwerpunktmäßig um die Auswirkungen des Kindschaftsreformgesetzes gehen.

Wir wollen dabei auch der Frage nachgehen, ob, und wenn ja, welche Veränderungen es in der Unterhaltsrechtsprechung gibt, seitdem die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall bei Scheidung einer Ehe ist.

Wir bitten unsere Leserinnen, ihre Erfahrungen in Form von Urteilen, Beschlüssen, Anträgen oder auch persönlichen Einschätzungen an eine unserer Redakteurinnen zu senden.

Vielen Dank im voraus!

Die Redaktion